

AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE IN WIEN  
AKADEMIEDIREKTION

Akademiedirektion Zl. 409/89/90

1010 WIEN, am 29.1.1990

Schillerplatz 3

Tel. 58 816

Betreff: Stellungnahme des Akademiekollegiums  
zur geplanten Novelle des Akademie-  
organisationsgesetzes 1988

~~Reihenfolgeentwurf~~

Z. 409/90 Ge 9/11

Datum: 30. JAN. 1990

J. W. Meier

An das  
Präsidium des Nationalrates 2. Feo. 1990 Kopie:  
Dr. Karl Renner-Ring 3 BMWE Abt. I/8,  
1010 Wien Min.Rat Dr. Kraft

Die AOG-Novelle, die uns zur Begutachtung zugeleitet wurde, enthält einige positive Aspekte, die zu einer Klarstellung noch offener Fragen und zu einer Verwaltungsvereinfachung führen könnten. Zugleich enthält sie jedoch auch Punkte, die vom Standpunkt der Hochschulautonomie und der besonderen Struktur der Akademie der bildenden Künste unannehbare Bestimmungen darstellen. Dies wurde sowohl von allen 3 Paritäten für sich als auch von der paritätisch besetzten Arbeitsgruppe, die diese Vorlage für die Kollegiumssitzung erarbeitete übereinstimmend festgestellt.

Laut Beschuß der Akademikollegiumssitzung vom 24.1.1990 wurde vom Akademiekollegium in folgenden Punkten eine gemeinsame Stellungnahme beschlossen:

§ 14 (1) und § 14 (6)

Beibehaltung der bestehenden Fassung.

Das Akademiekollegium ist der Ansicht, daß auf Grund bisheriger Erfahrungen sich die bislang durchgeföhrte Ausschreibungsfrist von 1 Jahr bei uns als durchaus ausreichend erwiesen hat. Dies vor allem aus dem Grund der relativen Übersichtlichkeit des Kollegiums, in dem alle Meisterschulen und Institute direkt vertreten sind. Außerdem steht einer frühzeitigen und informellen Vorbereitung einer Neuberufung grundsätzlich nichts im Wege.

- 2 -

§ 16 (1), § 27 (2), § 31 (3), § 52 (2)

Dem Novellierungsvorschlag bezüglich der Möglichkeit einer Ernennung von Gastprofessoren als Leiter von Meisterschulen und Instituten wird zugestimmt. Das Akademiekollegium fordert jedoch die unbedingte Gleichstellung in- und ausländischer Gastprofessoren in Bezug auf ihre Rechtsstellung an der Hochschule. Dies wäre sowohl im Sinne der Öffnung der Hochschule um internationale Kapazitäten für das Haus zu gewinnen, als auch im Sinne eines demokratischen Gleichheitsprinzips.

§ 16 (2)

Die Bestellung von Gastprofessoren durch den Bundesminister über Vorschlag eines von ihm einzusetzenden wissenschaftlichen Beirates ohne Befassung des Kollegiums wird aus Gründen der Hochschulautonomie prinzipiell abgelehnt.

§ 22 (5)

Die Novellierung dieses Punktes über die Zuweisung von Budgetmitteln in Form von Pauschalbeträgen oder Stundenkontingenten für remunerierte oder nicht remunerierte Lehraufträge an der Akademie könnte prinzipiell im Sinne einer größeren Autonomie positiv gesehen werden. Trotzdem lehnt die Akademie diese Regelung ab, weil bisher die Stundenkontingente nicht einmal für alle Pflichtfächer ausreichten und deshalb nur Konfliktpotential vom Ministerium auf das Kollegium übertragen werden soll.

§ 13 (4)

Der Verlust der Lehrbefugnis für Honorarprofessoren bei zweijähriger Nichtausübung wird abgelehnt, da die Akademie die Ernennung von Honorarprofessoren ausschließlich als Ehrung durchführt und sie aus diesem Grunde nicht aberkennen will.

- 3 -

Für allfällige Rückfragen stehen die Mitglieder der vom Akademiekollegium mit der Erarbeitung dieser Stellungnahme betrauten Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Rektors zur Verfügung.

Der R e k t o r:

  
Prof. Dr. Carl Pruscha